



5 StR 440/12

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 25. September 2012
in der Strafsache
gegen

wegen Brandstiftung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 2012 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 19. März 2012 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat nimmt die Höhe der Gesamtstrafe ungeachtet des besonders engen Zusammenhangs der Taten (vgl. dazu BGH, Beschlüsse vom 2. und 23. Oktober 1996 – 2 StR 466 und 452/96, BGHR StGB § 54 Serienstraftaten 4 und 5) hin. Auf die Regelung in § 67 Abs. 5 StGB wird hingewiesen.

Basdorf

Schaal

Schneider

Dölp

König